

Was sollten Sie bei der Anschaffung Ihrer eigenen Solaranlage steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Photovoltaik ist wieder im Kommen. Zwar wurde die Einspeisevergütung in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert, dafür wurden jedoch die Solarmodule in der Anschaffung immer günstiger. Durch die sich derzeit immer weiterentwickelnde Speichertechnologie arbeiten Photovoltaikanlagen auch zunehmend effizienter. Ob ein eigenes Solarkraftwerk (vorzugsweise auf dem Hausdach) für Sie interessant ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Insbesondere sollte auf die passende Anlagengröße geachtet werden. Den größten Nutzen aus der Anlage ziehen Sie durch selbstverbrauchten Strom und die entsprechende Ersparnis, gerade auch vor dem Hintergrund künftig weiter ansteigender Strompreise.

Mit einer eigenen Solaranlage werden Sie auch zum Energieerzeuger: Überschüssiger Strom wird in die öffentlichen Netze geleitet und Sie erhalten hierfür eine Vergütung. Auch steuerlich werden Sie hiermit möglicherweise zum Unternehmer, wenn Ihre Anlage über einen längeren Zeitraum rentabel ist. Ihre Ausgaben für die Anlage sind Betriebsausgaben, Ihre Erlöse steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Auch Umsatzsteuer ist ggf. abzuführen, wenn Sie nicht als sog. Kleinunternehmer gelten.



Mit Hilfe unserer Infografik auf der nächsten Seite erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Themen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Planung Ihrer eigenen Solaranlage. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was sollten Sie bei der Anschaffung Ihrer eigenen Solaranlage steuerlich beachten?

Profitieren Sie von staatlicher Förderung durch Einspeisevergütungen und Sonderabschreibungen!

1 Bereich Einkommensteuer

Können Sie die Rentabilität Ihrer Solaranlage über Wirtschaftlichkeitsberechnungen (üblicherweise über 20 Jahre) belegen?

Ja (bei Einspeisung in das Netz gingen die Finanzämter bisher oft ohnehin von gewerblichen Einkünften aus)

Nein



Gewerbliche Einkünfte

Betriebseinnahmen

- Sie erzielen aus den Einspeisevergütungen und dem selbstentnommenen Strom steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- Die Einspeisevergütung ist für das Jahr der Inbetriebnahme und die nächsten 20 Jahre garantiert
- Für eine private Solaranlage dürfte üblicherweise eine Einnahmenüberschussrechnung ausreichen. Erst ab einem Gewinn von mehr als 60.000 € im Jahr bzw. bei Stromumsätzen von mehr als 600.000 € müsste eine Bilanz erstellt werden.

Betriebsausgaben

- Anschaffungskosten und Abschreibung: Üblicherweise wird eine Solaranlage über 20 Jahre abgeschrieben. Über eine Sonderabschreibung können Sie jedoch Ihre Anlage innerhalb von fünf Jahren komplett abschreiben.
- Reparatur- und Wartungskosten: Diese Kosten sind sofort abzugsfähiger Aufwand.
- Dachsanierungskosten im Zusammenhang mit dem Bau einer Solaranlage sind nicht als Betriebsausgabe abziehbar.
- Weitere sofort abziehbare Kosten sind z.B. Versicherung und Zählermiete.



Liebhaberei

- Da kein Totalgewinn vorliegt, sind Ausgaben und Einnahmen für steuerliche Zwecke unbeachtlich.
- Keine Totalgewinnprognose kann es insbesondere bei hohen Fremdfinanzierungskosten und bei angemieteten Flächen geben.
- Wenn Ihre Anlage vornehmlich dem Eigenverbrauch dienen soll kann es Sinn machen, die Liebhaberei bewusst herbeizuführen und so auf den Eigenverbrauch im Ergebnis keine Steuern zu zahlen.

- Arbeitszimmer: Ihre Kosten können Sie grundsätzlich bis zu 1.250 € im Jahr geltend machen. Gerade bei kleinen und mittleren Anlagen müssen Sie jedoch genaue Aufzeichnungen zur Nutzung führen. Mögliche Arbeiten sind:
 - Abrechnungen mit Energieunternehmen
 - Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen
 - Buchführung, Auswertungen der Erträge
 - Lagerung von Unterlagen

2 Bereich Umsatzsteuer

Werden mehr als 17.500 € Jahresumsatz mit der Anlage erzielt?

Ja

Nein



- Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, in den ersten zwei Jahren monatlich.
- Außerdem muss eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgegeben werden.
- Danach ist ein Wechsel zur vierteljährlichen Abgabe möglich, wenn die Umsatzsteuer des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als 7.500 € betragen hat.



- Wahlmöglichkeit, ob Option zur Umsatzsteuerpflicht oder nicht (Kleinunternehmerregelung).
- Wenn Sie sich für die Kleinunternehmerregelung entscheiden, können Sie die Vorsteuer aus der Anschaffung nicht geltend machen. Sie brauchen dann aber auf den Eigenverbrauch auch keine Umsatzsteuer i.H.v. 19 % der Entnahmen abzuführen.

Hinweis: Bei kleinen Anlagen mit niedrigen Investitionskosten lohnt sich die Option zur Umsatzsteuerpflicht tendenziell nicht.

3 Bereich Gewerbesteuer

- Gewinne aus dem Betrieb der Solaranlage sind grundsätzlich auch gewerbesteuerpflichtig.
- Es gilt jedoch ein Freibetrag von 24.500 €.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Solaranlagen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.